

Steuernummer: 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzkasse
Zi.Nr.: B 421
Tel.: 0381 7000-507

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062
218/B06/000144/22//24145-11.06/0,90EUR

//
Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str.14
18055 Rostock

9457

Po. Bu	12318
Eingang	24.11.06
Rechtsbehelf	
erledigt	26.11.06

Bescheid für 2005
über
Einkommensteuer
und
Solidaritätszuschlag

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	24.011,00	1.117,32
ab Steuerabzug vom Lohn	19.756,00	1.001,00
Zinsabschlag	1.595,00	87,71
verbleibende Steuer	2.660,00	28,61
A b r e c h n u n g (Stichtag 15.11.2006)		
bereits getilgt	11.250,00	579,15
mithin sind zuviel entrichtet	8.590,00	550,54

Das Guthaben von 9.140,54 € wird erstattet auf Konto 175142705 bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2006 wie bisher				3.350,00
2007	1.075,00	1.075,00	1.075,00	1.075,00
2008 und weitere Jahre	1.075,00	1.075,00	1.075,00	1.075,00
Solidaritätszuschlag:				
2006 wie bisher				169,00
2007	28,00	28,00	28,00	28,00
2008 und weitere Jahre	28,00	28,00	28,00	28,00

2000004



Bescheid für 2005 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 22.11.2006

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	11.249 2.511		
Einkünfte	13.760		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 230 Tage x 8 km x 0,30 € 552,00 Entfernungspauschale 552 Aufwendungen für Arbeitsmittel übrige Werbungskosten	67.182 552 3.614 16	13.285 920 	
Einkünfte	63.000	12.365	
Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	7.727 113 2.629	111 0 111	
Einkünfte	4.985	0	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	6.705		
Gesamtbetrag der Einkünfte	88.450	12.365	100.815
ab Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG			228
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		11.558	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		11.558 2.668	2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		8.890 1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
		Einkommen	96.585
ab Freibetrag für das am 28.10.1984 geborene Kind			2.904
Freibetrag für das am 13.05.1988 geborene Kind			2.904
Freibetrag für das am 17.12.2001 geborene Kind			5.808
zu versteuerndes Einkommen			84.969



Bescheid für 2005 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
 vom 22.11.2006

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif mit 23,9094 % aus 84.968	20.315
verbleiben	20.315
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	1.848
festzusetzende Einkommensteuer	24.011

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 €	84.969
darauf entfallende Einkommensteuer	20.315,00
Bemessungsgrundlage	20.315,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.117,32

210003



Bescheid für 2005 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 22.11.2006

Erläuterungen zur Festsetzung

Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihnen mit Schreiben vom 20.09.2006 mitgeteilt.
Bewahren Sie auch die Nachweise über die Einkünfte und Bezüge Ihres volljährigen Kindes auf, weil Sie diese ggf. auch bei der Familienkasse vorlegen müssen.
Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte wurden unter Anwendung des sog. Halbeinkünfteverfahrens ermittelt. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAföG) an bestimmte definierte Begriffe an (z.B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke hinsichtlich der Einkünfte
- des Ehemannes aus Kapitalvermögen um 529 € zu korrigieren.
Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen wurden in Höhe von 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.
Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.
Für 3 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer (§ 51 a Abs. 2 EStG) werden dagegen die evtl. nur zeitanteilig gewährten Freibeträge für Kinder in voller Höhe berücksichtigt und das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.
Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) für die Ehefrau wurden in Höhe von 219 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden.
Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	11.249		
aus anderer selbständiger Arbeit	2.511		
Einkünfte	13.760		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	67.182	13.285	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920	
Werbungskosten	3.630		
Einkünfte	63.552	12.365	

010007

Bescheid für 2005 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 22.11.2006

210003

Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einnahmen	7.727	111	
ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag	113	0	
Sparer-Freibetrag	1.389	111	
Einkünfte	6.225	0	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	6.705		
Gesamtbetrag der Einkünfte	90.242	12.365	102.607
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge	11.558		
Vorwegabzug	6.136		
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge	11.558		
ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG	2.668		2.668
verbleiben	8.890		
davon höchstens abzugsfähig	1.334		1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			98.533

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2007

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	98.533
Einkommensteuer	25.592
ab Steuerabzug vom Lohn (Ehemann)	19.200
Steuerabzug vom Lohn (Ehefrau)	480
Zinsabschlagsteuer	1.595
Jahresvorauszahlungsbetrag 2007 - Einkommensteuer -	4.317

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu steuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 €	86.917
darauf entfallende Einkommensteuer	21.020,00
Bemessungsgrundlage	21.020,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.156,10
ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn des Ehemannes	950,00
Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn der Ehefrau	5,00
Solidaritätszuschlag von der KapESt / dem Zinsabschlag	87,71
Jahresvorauszahlungsbetrag 2007 - Solidaritätszuschlag -	113,39

Bescheid für 2005 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 22.11.2006

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Es wurde keine Entfernungspauschale für den Ehemann berücksichtigt, weil die einfache Wegstrecke weniger als 21 km beträgt. Sonderausgaben (ausgenommen Versicherungsbeiträge) und außergewöhnliche Belastungen dürfen bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt 600 € übersteigen. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen ab 2007 wurde das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 berücksichtigt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.



Bescheid für 2005 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 22.11.2006

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch
als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.



200004



Steuernummer: 079/220/01906
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Rostock
18071 Rostock Postfach 201062

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Adolf-Wilbrandt-Str. 14
18055 Rostock

EINGEGANGEN

24. Nov. 2006

Erl.

Bescheid

über

die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags
zur Einkommensteuer
zum 31.12.2005

für
Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2
18055 Rostock

F e s t s t e l l u n g

	Ehemann €
Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 10 d Abs. 4 EStG für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften auf festgestellt.	1.263

F e s t s t e l l u n g s g r u n d l a g e n

	Ehemann €
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2004	1.263
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2005	1.263

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

201001



Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
zur Einkommensteuer zum 31.12.2005 vom 22.11.2006

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden)
zugrunde gelegt. Einwendungen gegen die Feststellung können nur durch Einspruch
gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht
jedoch gegen den Folgebescheid.

